

Bildung
&
Soziales



SCHULABSENTISMUS

Die häufigsten FAQs

1.

Für welche Schüler*innen ist der Leitfaden anzuwenden?

Der Leitfaden ist ausschließlich für Schüler*innen anzuwenden, welche nach § 63 – 71 NSchG schulpflichtig bzw. berufsschulpflichtig sind. Somit gilt es stets im Einzelfall zu klären, ob und wie lange eine Schulpflicht/Berufsschulpflicht des Schülers oder der Schülerin vorliegt.

2.

Ist die Volljährigkeit der Schüler*innen von entscheidender Bedeutung?

Nein, die Volljährigkeit spielt vorerst keine Rolle, wenn es um die Verletzung der Schulpflicht bzw. Schulabsentismus geht. Dennoch können sich einzelne Umstände beim Eintritt der Volljährigkeit ändern:

- Außerkrafttreten der Erziehungsberechtigung
- Schüler*innen können sich je nach Schulordnung für wenige Tage selbst entschuldigen
- Die §8, 8a und 8b des SGB VIII finden keine Anwendung mehr

3.

Ab wie vielen unentschuldigten Fehltagen liegt Schulabsentismus vor?

Hierauf gibt es keine konkrete Antwort, da der Begriff des Schulabsentismus weder ein bestimmter Rechtsbegriff ist noch eine einheitliche Definition in der Fachliteratur vorweist.

Grundsätzlich ist Schulabsentismus dadurch gekennzeichnet, dass der Schüler oder die Schülerin wiederholt unentschuldigt fehlt und jenes Fehlen trotz erster Gespräche mit der pädagogischen oder sozialpädagogischen Fachkraft weiter fortbesteht. In der Fachliteratur unterscheidet man hier zwischen drei Formen von Schulabsentismus:

- Schulschwänzen
- Angstbedingtes Meidungsverhalten
- Zurückhalten durch Erziehungsberechtigte

Während das „klassische“ Schulschwänzen Ausdruck einer ablehnenden Haltung des Schülers oder der Schülerin gegenüber der Schule als Ganzes ist, liegt dem angstbedingten Meidungsverhalten eine Angst oder Furcht gegenüber Personen und/oder Situationen in der Schule zugrunde. Beim Zurückhalten durch Erziehungsberechtigte sind Schulversäumnisse ausgehend von den Eltern des Schülers oder der Schülerin zu erklären.

Alle drei Formen sind dem aktiven Schulabsentismus zuzuordnen.

Beim sogenannten passiven Schulabsentismus ist der Schüler oder die Schülerin zwar körperlich anwesend, beteiligt sich jedoch nahezu überhaupt nicht am Unterrichtsgeschehen und wirkt geistig abwesend.

Schulabsentismus ist in allen genannten Formen als komplexes Phänomen zu betrachten, welches unter der Wirkung diverser Einflussfaktoren auf verschiedenen Ebenen besteht. Um jene Komplexität nicht zu verkennen und adäquate Lösungsmöglichkeiten finden zu können, gilt es stets den Einzelfall als solchen zu behandeln und keine voreiligen Schlüsse zu ziehen oder Bewertungen zu treffen.

4.

Wer entscheidet darüber ob Schulabsentismus vorliegt und wer trägt die Verantwortung der potenziell zu ergreifenden Maßnahmen?

Nach §43 Abs.1 NSchG trägt der Schulleiter oder die Schulleiterin die Gesamtverantwortung sowie die Kontrolle über die zu ergreifenden Maßnahmen hinsichtlich Schulpflichtverletzungen bzw. Schulabsentismus. Demzufolge obliegt die Zuständigkeit des Einzelfalls letztendlich immer der Schule.

5.

Können schulpflichtige Schüler*innen weiterhin ohne Einbindung des Jugendamts ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bekommen?

Ja, gesetzlich setzt die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens gem. §176 NSchG keine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt voraus.

Der vorliegende Leitfaden versucht mit der neuen Handlungsrichtlinie vielmehr jene Ordnungswidrigkeitsverfahren frühestmöglich und weitestgehend zu verhindern, indem Schritte zur Aufklärung und Bewältigung des Einzelfalls von Schulabsentismus unternommen werden. Hierzu zählt auch die Einbindung des Jugendamtes. Somit ist es im Regelfall durchaus zu empfehlen vorliegende Schritte umzusetzen und diese nur in Einzelfällen unter fachlicher Begründung zu missachten bzw. zu überspringen. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren sollte in diesem Kontext demnach als letztes Mittel betrachtet werden.

6.

Wie lange können Schulpflichtverletzungen rückwirkend geahndet werden?

Der Zeitraum für die rückwirkende Ahndung von Schulpflichtverletzungen beträgt 6 Monate.

7.

Welcher Schule obliegt die Zuständigkeit im Falle eines Schulwechsels?

Im § 31 Abs. 7 S. 3 NSchG heißt es: „Bis zur Übermittlung der Aufnahmeentscheidung durch die aufnehmende Schule obliegt der abgebenden Schule die Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht“.

Somit ist im Anmeldeverfahren stets die Schule zuständig von der sich der Schüler oder die Schülerin wegbewirbt.

8.

Welche Möglichkeiten haben Mitarbeitende der Schule hinsichtlich einer fachlichen Beratung bzw. Unterstützung?

Der Anspruch einer fachlichen Beratung beim Jugendamt gem. §8b SGB VIII besteht für alle Fachkräfte, die mit Kindern oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Somit haben grundsätzlich alle pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeitende der Schule die Möglichkeit eine solche Beratung zu erhalten.

Des Weiteren stehen ergänzend auch die Akteure der Unterstützungsangebote beratend zur Seite, wobei die fachliche Beratung des Jugendamts zunächst vorrangig ist.

Stadt Hildesheim

Bereich Jugend
Projekt Anstoß

Hoher Weg 10
31134 Hildesheim
anstoss@stadt-hildesheim.de
Telefon: 05121 301-4515



Stadt Hildesheim